**Zeugenhilfe Heidelberg**

**Hilfe und Beratung für Zeugen**

Sie sind vielleicht das erste Mal als Zeuge vor Gericht geladen. Die Gerichte sind auf die Mitwirkung von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes dringend angewiesen. Erst mit Ihrer Hilfe wird eine faire und möglichst gerechte Entscheidung ermöglicht. Um Ihnen die Pflicht, als Zeuge zu erscheinen und auszusagen, zu erleichtern, gibt es die Zeugenhilfe, die von den Rechtsreferendaren am Landgericht betreut wird.

Vielleicht möchten Sie wissen,

wie eine Gerichtsverhandlung abläuft?

wie Sie als Zeuge vernommen werden?

welche Rechte und Pflichten Sie als Zeuge haben?

was bei Terminproblemen zu tun ist?

wie und wo Sie als Zeuge entschädigt werden?

Mit diesen und anderen Fragen können Sie sich telefonisch und nach Terminabsprache auch persönlich an uns wenden. Die Beratung erfolgt vertraulich und kostenlos. Wenn es erforderlich ist, können wir Sie auch zu Ihrer Vernehmung in die Verhandlung begleiten. Sie erreichen uns **unter der Telefonnummer: 06221-59-1255**. Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, dann wird sich ein Mitarbeiter von der Zeugenhilfe baldmöglichst bei Ihnen melden.

**Beispiele aus unserer Praxis:**

**Die 11 häufigsten Fragen – von der Zeugenhilfe beantwortet**

**1) Muss ich als Zeuge wirklich zur Gerichtsverhandlung erscheinen?**

**Antwort:** Ja, Sie müssen. Ein Zeuge ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen.

**11) Was soll ich machen, wenn ich an dem Termin nicht kann?**

**Antwort:** Sind Sie aus dringendem Grund verhindert, setzen Sie sich bitte sofort telefonisch mit dem Gericht in Verbindung (die entsprechende Telefonnummer können Sie Ihrer Ladung oben rechts entnehmen). Bitte beachten Sie, dass hier nur wirklich wichtige Gründe zählen, wie z.B. Prüfungen oder eine Krankheit, die zur Folge hat, nicht vor Gericht aussagen zu können; nicht zählt: Familienfeier, berufliche Termine u.ä. Bei Erkrankung müssen Sie ein ärztliches Attest vorweisen, dass bestätigt, dass Sie nicht in der Lage sind, vor Gericht eine Aussage zu machen. Eine normale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dafür nicht ausreichend.

**2) Was passiert, wenn ich nicht erscheine?**

**Antwort:** Fehlen Sie, ohne sich ausreichend entschuldigt zu haben, so kann der Richter gegen Sie ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,00 € und Ordnungshaft bis zu 6 Wochen verhängen.

Es wird ein neuer Termin bestimmt und Sie werden erneut geladen.

Unter Umständen kann der Richter Sie auch vorführen lassen, d.h. Sie werden von Polizeibeamten von zu Hause abgeholt und zwangsweise zum Gerichtstermin gebracht.

**3) Muss ich auch dann vor Gericht erscheinen, wenn ich zur Sache gar nichts sagen kann?**

**Antwort:** Ja, ein Zeuge muss in jedem Fall erscheinen. Sie können vorher nicht beurteilen, was man von Ihnen wissen will. Auch wenn Sie glauben, zur Sache gar nichts sagen oder sich nicht mehr daran erinnern zu können, muss der Richter dies von Ihnen in der Verhandlung erfahren. Der Richter muss sich selbst ein Bild vom Zeugen machen können.

**4) Was bekomme ich an Unkosten ersetzt?**

**Antwort:** Einem Zeugen werden die notwendigen Kosten der Anreise ersetzt. Grundsätzlich werden die Kosten erstattet, die bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anfallen oder dieser entsprechen.

Bei Anreise mit dem eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kfz werden Ihnen für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) 0,25 € ersetzt, zzgl. der durch die Be-nutzung des Kfz aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte (Belege bitte unbedingt aufbewahren und dem Gericht vorlegen!).

Eine Übernachtung am Gerichtsort wird Ihnen in bestimmten Fällen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Dauert der Gerichtstag sehr lange in den Abend hinein, erhalten Sie jedoch keinen Ersatz für Übernachtungskosten, denn es wird Ihnen zugemutet, auch noch spät abends die Heimreise anzutreten.

Fällt ein Gerichtstermin in Ihre Arbeitszeit, so erhalten Sie einen Verdienstausfall in Höhe von 3,50–21,00 € pro Stunde für höchstens 10 Stunden pro Tag. Dies gilt aber nicht, wenn Sie krankgeschrieben sind oder bezahlten Urlaub genommen haben, sondern nur bei tatsächlichem Verdienstausfall.

Beachten Sie bitte, dass Ihrer Ladung beigefügte Formular, das Ihr Arbeitgeber ausfüllen sollte!

Hausfrauen erhalten einen Pauschalbetrag von 14,00 € pro Stunde.

Mindestens jedoch erhält jeder Zeuge 3,50 € pro Stunde.

**5) Wie erhalte ich meine Entschädigung als Zeuge?**

**Antwort:** Bringen Sie zur Verhandlung Ihre Ladung mit (= das Anschreiben mit dem Termin der Gerichtsverhandlung).

Auf dieser vermerkt der Richter nach der Zeugenvernehmung die Uhrzeit, wann der Zeuge entlassen wurde.

Das Entschädigungsformular kann unter: <http://www.landgericht-heidelberg.de/pb/,Lde/1158883> heruntergeladen werden (siehe Kasten rechts). Dieses müssen Sie ausfüllen und zusammen mit der Ladung (ggf. mit Verdienstausfallbescheinigung und sonstigen Belegen) unter Angabe des Aktenzeichens der Verhandlung schriftlich oder auch persönlich beim Landgericht einreichen. Die Entschädigung wird Ihnen dann überwiesen. Eine direkte Auszahlung der Entschädigung ist am Landgericht Heidelberg nicht möglich.

Den Antrag auf Entschädigung müssen Sie innerhalb von drei Monaten einreichen, sonst verjährt der Entschädigungsanspruch.

**6) Kann ich meine Aussage auch schriftlich machen?**

**Antwort:** Nein. Im deutschen Strafrecht gilt der Mündlichkeitsgrundsatz, der besagt, dass Zeugenaussagen mündlich vor dem Richter gemacht werden müssen.

Der Richter muss sich selbst ein Bild vom Zeugen machen können, um beurteilen zu können, wie der Vorfall geschehen ist, ob der Zeuge die Wahrheit sagt etc.

Ähnliches gilt im Zivilrecht.

**7) Ich habe Angst, mit dem Angeklagten zusammen im Gerichtssaal auszusagen. Gibt es Möglichkeiten, dies zu vermeiden?**

**Antwort:** Es gibt verschiedene Möglichkeiten, zu vermeiden, dass der Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten aussagen muss.

Zum einen kann der Angeklagte während der Zeugenaussage aus dem Gerichtssaal entfernt werden.

Zum anderen gibt es die Möglichkeit einer Videovernehmung.

Es muss hier aber deutlich gesagt werden, dass dies nur in absolut seltenen Ausnahmefällen vom Richter genehmigt wird, wie z.B., wenn die Gefahr besteht, dass der Zeuge einen Herzinfarkt erleiden würde u.ä.

Was Sie aber immer machen können, um Ihre Angst und Nervosität zu mildern, ist, einen Freund oder eine Freundin zu bitten, Sie zu begleiten. Dies wird Ihnen niemand verwehren können, und es hilft. Wenn Sie möchten, können Sie sich auch von einem Mitarbeiter der Zeugenhilfe begleiten lassen.

**8) Wie sieht ein Gerichtssaal aus? Wer sitzt wo?**

**Antwort:** Wenn Sie hereinkommen, sehen Sie die Bänke für die Zuschauer.

Gegenüber an der Stirnseite des Saales sitzt/sitzen der/die Richter und eventuell die Schöffen.

Links davon sitzt der Staatsanwalt, rechts der Urkundsbeamte, der das Protokoll schreibt.

Unterhalb der Richterbank an der Seite sitzt der Angeklagte mit seinem Verteidiger.

Sie als Zeuge werden gebeten, in der Saalmitte Platz zu nehmen. Dies wird Ihnen der Richter aber auch sagen.

**9) Kann ich mir den Gerichtssaal vorher schon einmal ansehen?**

**Antwort:** Sie können sich den Gerichtssaal jederzeit schon vorher anschauen, indem Sie eine öffentliche Sitzung (jede normale Verhandlung, in der die Öffentlichkeit zugelassen ist) besuchen. Dort können Sie auch sehen, wie eine Verhandlung abläuft. Öffentliche Verhandlungen finden nahezu täglich statt.

**10) Wie läuft eine Gerichtsverhandlung in Strafsachen ab?**

**Antwort:** Die Verhandlung beginnt damit, dass der Richter die Sache aufruft.

Meist werden dann alle Zeugen in den Saal gebeten und darüber belehrt, dass sie verpflichtet sind, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, und welche Folgen eine Falschaussage bzw. ein Meineid nach sich ziehen.

Dann müssen die Zeugen den Saal wieder verlassen und der Richter vernimmt den Angeklagten.

Die Zeugen werden danach einzeln in den Saal gerufen.

Zuerst wird der Richter Ihnen Fragen stellen zu Ihren Personalien: Name, Anschrift, Alter, Beruf und ob Sie mit dem Angeklagten/einer Partei verwandt oder verschwägert sind.

Im Anschluss werden Sie gebeten, zur Sache auszusagen, also zu erzählen, was damals geschehen ist.

Danach darf der Staatsanwalt Ihnen Fragen stellen und nach ihm der Angeklagte und sein Verteidiger.

Hat niemand mehr Fragen, werden Sie dankend entlassen.

Ab jetzt dürfen Sie auch als Zuhörer im Saal bleiben.